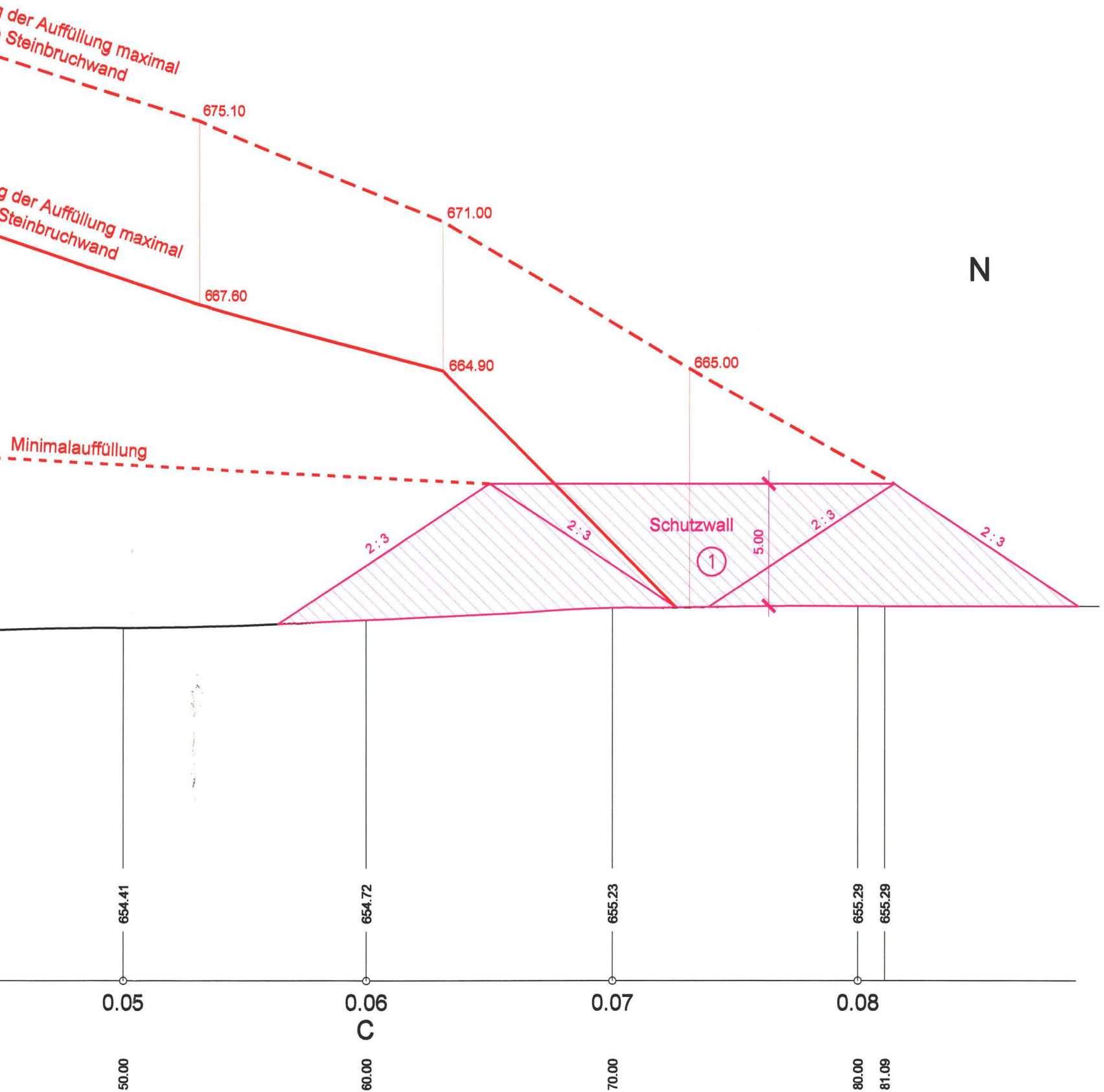




Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen, Hochwald

Gestützt auf die §§ 14 und 44 - 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet Steinbruch Berglen, Hochwald ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck
Der Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen bezweckt die geordnete Schliessung und etapierte Rekultivierung des Steinbruchs Berglen im Sinne der Grundsätze und Leitideen gemäss § 2.

§ 2 Grundsätze / Leitideen
Der Gestaltungsplan Rekultivierung Steinbruch Berglen, bestehend aus den Sonderbauvorschriften und dem Plan Nr. 20797/2 basiert auf folgenden Grundsätzen und Leitideen:

- Die Rekultivierung / Auffüllung soll in mindestens zwei Etappen erfolgen.
- In einer ersten Etappe sind folgende Massnahmen zu ergreifen:
 - Installation der notwendigen technischen Vorkehrungen für die spätere Rekultivierung mit einer teilweisen oder vollständigen Auffüllung des Steinbruchs
 - Errichtung eines Schutzwalls am Eingang des heutigen Steinbruchs
- In den folgenden Etappen soll das Steinbruchareal von oben (von Süden her) über GB Hochwald Nr. 22 aufgefüllt und rekultiviert werden. Die Realisierung der folgenden Etappen soll zeitlich nicht festgelegt werden.
- Die Bürgergemeinde übernimmt die Aufgabe der Sicherung des Steinbruchareals auf GB Hochwald Nr. 22 sowie die Kosten für allfällige betriebliche Kontrollen und Auflagen.
- Die Kristallhöhle muss während und nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten jederzeit über GB Hochwald Nr. 22 zugänglich sein.
- Die Bürgergemeinde erhält das unentgeltliche Zugangsrecht über das Areal von GB Hochwald Nr. 1912 für Kontrollen, Sicherungsmassnahmen und Instandhaltungsarbeiten am Steinbruch.

§ 3 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist durch eine rot punktierte Linie begrenzt.

§ 4 Stellung zur Grundordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Sonderbauvorschriften

§ 5 Rekultivierung

- Die Rekultivierung des Steinbruchareals hat in mind. zwei Etappen zu erfolgen.
- Die Rekultivierungsetappe 1 hat von Norden her über GB Hochwald Nr. 1912 zu erfolgen und dient als technische Vorkehrung für die nachfolgende Etappe 2:
 - Bau einer Rampe entlang der südöstlichen Steinbruchwand, mit welcher das Manövrieren von Raupenbaggern zwischen den versetzten Niveaus des Steinbruchbodens gewährleistet wird. Die Rampe hat ein Böschungsverhältnis von maximal 2:3 aufzuweisen.
 - Zum Schutz der auf GB Hochwald Nr. 1912 bestehenden Infrastrukturanlagen ist in der 1. Etappe über die ganze Länge des nördlichen Eingangsbereichs des Steinbruchs ein 5 m hoher Schutzwall mit einem Böschungsverhältnis von 2:3 aufzuschütten und nordseitig zu rekultivieren.
- Die Rekultivierungsetappe 2 hat von Süden her über das Grundstück GB Hochwald Nr. 22 zu erfolgen.
- In beiden Etappen darf zur Auffüllung des Steinbruchs ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial verwendet werden.
- Der Steinbruch kann vollständig, muss aber mindestens bis auf das Niveau des bestehenden Kristallhöhlen-Eingangs aufgefüllt werden (siehe Längenprofil).
- Für die Auffüllung des Steinbruchs gelten die Vorschriften der SUVA und die Richtlinien der FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie).

§ 6 Erschliessung

- Die Verkehrserschliessung für die Rekultivierungsetappe 1 hat über die bestehende Verkehrserschliessung auf GB Hochwald Nr. 1912 zu erfolgen.
- Die Erschliessung des Steinbruchs Berglen hat für die 2. Rekultivierungsetappe via Berglenweg zu erfolgen. Der bestehende Waldweg ist als (zukünftige) Walderschliessungsstrasse auszubauen und mit einem Mergelbelag zu versehen. Im Rahmen der 2. Etappe darf das Grundstück GB Hochwald Nr. 1912 nur in Ausnahmefällen betreten oder befahren werden.
- Bei der Erschliessung des Steinbruchs Berglen für die 2. Rekultivierungsetappe ist im Bereich der südlichen Steinbruchkante eine Manövrielfläche von rund 415 m2 mit Mergelbelag zu errichten.
- Die Details der Bauausführung der Erschliessung für die 2. Rekultivierungsetappe sind in einem nachlaufenden ordentlichen Baugesuchsverfahren bewilligen zu lassen.
- Beim Bau/Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für die 2. Rekultivierungsetappe muss der vorhandene Boden sorgfältig, getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und seitlich zwischengelagert werden, so dass er für die spätere Rekultivierung des Steinbruchareals gemäss Sonderbauvorschriften § 9 Absatz 4 zur Verfügung stehen wird.
- Der südlich des Steinbruchs bestehende Wanderweg muss jederzeit sicher begehbar bleiben.
- Für die regelmässigen Sicherheitskontrollen des Steinbruchareals hat die Erschliessung nach Abschluss der Rekultivierung nach Möglichkeit über GB Hochwald Nr. 22 zu erfolgen. Ist dies aufgrund der Auffüllhöhe nicht möglich, erfolgt die Erschliessung hierfür via GB Hochwald Nr. 1912.
- Die Sichtverhältnisse bei den Ausfahrten der Steinbruchserschliessung auf die Dornacherstrasse sind sicherzustellen.

§ 7 Zeithorizonte

- Die Rekultivierungsetappe 1 ist innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplanes umzusetzen.
- Die Auffülletappe 2 ist frühestens unmittelbar nach Abschluss der Aushubdeponie Falkenfluh, Hochwald, zu beginnen

§ 8 Einzäunung des Grubenareals
Während der gesamten Dauer der Rekultivierung des Steinbruchs ist sicherzustellen, dass der Steinbruch für Drittpersonen unzugänglich bleibt (Sicherheit, Vermeiden von Ablagerungen und Feuerungen im Steinbruchareal). Hierfür ist am oberen Rand der Steinbruchwände ein entsprechender Zaun anzubringen, der um die Manövrielfläche herum führt. Zudem müssen die Zufahrten und Zugänge mit abschliessbaren Toren versehen werden. Die Tore sind ausserhalb der Betriebszeiten der Rekultivierung ständig abzuschliessen.

§ 9 Terraingestaltung

- Die im Längenprofil dargestellten Auffüllhöhen haben nur empfehlenden Charakter.
- Das maximale Böschungsverhältnis beträgt 2:3. Die Auffüllung kann in der Neigung bereichsweise variieren.
- Das Gelände ist so zu gestalten, dass die im Steinbruch eingesetzten Raupenbagger den Steinbruch nach Beendigung der Rekultivierung aus eigener Kraft wieder verlassen können.
- Auf den Auffüllflächen ist für die Aufforstung ein dem Standort entsprechender Bodenaufbau zu realisieren. Ziel ist eine mässig tiefgründige Kalkbraunerde / verbraunte Rendzina: ca. 20 cm Oberboden (mässig skelettreicher, kalkhaltiger Humus) über ca. 60 cm mächtigem Unterboden (skelettreiches, kalkhaltiges Unterbodenmaterial) über der Auffüllung. Dabei gilt die FSKB-Rekultivierungsrichtlinie „Kulturland und Kiesabbau“, welche dem aktuellen Stand der „guten fachlichen Praxis“ entspricht.

§ 10 Geotopschutz

- Die unter Schutz stehende Kristallhöhle ist vor eindringendem Auffüllmaterial oder Wasser zu schützen.
- Der Zugang zur Kristallhöhle muss während und nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten via GB Hochwald Nr. 22 über den heutigen Höhleneingang gewährleistet bleiben.
- Falls die Auffüllung über das Niveau des Höhleneingangs reichen wird, ist die Zugänglichkeit des bestehenden Höhleneingangs anhand von geeigneten technischen Massnahmen (z. B. senkrechter Schacht) zu gewährleisten.
- Der Höhleneingang ist anhand eines abschliessbaren Metallgitters zu sichern.
- Die baulich notwendigen Massnahmen sind in einem nachlaufenden Baugesuchsverfahren zu regeln.

§ 11 Meteorwasser

- Grundsätzlich ist eine natürliche Versickerung des anfallenden Meteorwassers anzustreben.
- Der Schutz von GB Hochwald Nr. 1912 vor Oberflächenwasser aus der Auffüllung ist anhand einer Entwässerungsrinne entlang des Nordfusses des Schutzwalls zu gewährleisten. Diese ist bereits währen der 1. Etappe anzubringen und den Dimensionen des Einzugsgebietes (gesamte Auffüllungsoberfläche) auszuliegen.
- Vor dem Eingang der Kristallhöhle ist durch eine entsprechende Entwässerungsrinne sicherzustellen, dass kein Meteorwasser in die Höhle gelangen kann.
- Das Meteorwasser darf nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist mittels Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer abzuleiten.

§ 12 Gewässerschutz

- Ölunfälle und Havarien mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden. Diese alarmiert dann je nach Bedarf die Öl- und Chemiewehr sowie den kantonalen Schadendienst.
- Auf dem Steinbruchareal dürfen am Fuhr- und Maschinenpark nur Parkdienst- und Versorgungsarbeiten durchgeführt werden. Reparaturen sind nur in zwingenden Fällen mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen zulässig.

§ 13 Wiederaufforstung

- Der gesamte Steinbruch Berglen gilt nach Beendigung der Auffüllung weiterhin als Wald im Rechtssinne. Grundsätzlich ist die gesamte bis heute abgebaute Fläche des Steinbruchs wieder zu bewalden.
- Die Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgt jeweils unmittelbar nach vollendeter Terraingestaltung eines entsprechenden Teilbereichs.
- Die Wiederbewaldung hat soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Wo diese nicht ausreicht, ist eine Bepflanzung der Auffüllflächen mit Schwarzerlen, Birken oder anderen geeigneten Baumarten vorgesehen.
- Die Wiederaufforstung hat in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald) zu erfolgen.

§ 14 Zufahrts- und Zugangsrecht
Die für die Rekultivierung mit Auffüllung des Steinbruchs sowie für die Nachkontrollen im Rahmen der Folgenutzung notwendigen, zeitlich beschränkten Zufahrts- und Zugangsrechte zum Steinbruchareal über das Grundstück GB Hochwald Nr. 1912 zu Gunsten der Bürgergemeinde sind vor Beginn der 1. Rekultivierungsetappe in einem entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Bürgergemeinde und der Grundeigentümerin von GB Hochwald Nr. 1912 verbindlich zu regeln.

§ 15 Rückbau von Massnahmen

- Die für die 2. Auffülletappe auf GB Hochwald Nr. 22 zu bauende Verkehrsinfrastruktur bleibt Walderschliessung und wird nicht zurückgebaut.
- Nach der Rekultivierung sind alle nicht mehr benötigten Zäune zu entfernen

§ 16 Kontrollen

- Die regelmässigen Sicherheitskontrollen während den Auffüllarbeiten und nach Abschluss der Rekultivierung durch die Bürgergemeinde Hochwald und das Amt für Umwelt sind in einem entsprechenden Kontrollplan verbindlich zu regeln. Der Kontrollplan ist in Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Hochwald sowie der Grundeigentümerin von GB Hochwald Nr. 1912 zu erstellen und von den zuständigen kantonalen Amtsstellen genehmigen zu lassen.
- Die Nachsorge des Steinbruchareals erfolgt durch die Bürgergemeinde Hochwald.

Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren Gesamtlösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn keine zwingenden übergeordneten Bestimmungen verletzt werden. Die Grundeigentümerin sowie das Amt für Umwelt sind vorgängig anzuhören.

§ 18 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.